



Brüssel, den 23. September 2014
(OR. fr)

13486/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0398 (COD)

CODEC 1860
AGRI 592
AGRIFIN 122
AGRIORG 128

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 42 und Artikel 43 Absatz 2 AEUV stützt, am 21. November 2013 übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme² am 2. April 2014 abgegeben. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme³ am 30. April 2014 abgegeben.
3. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 16591/13.
² Noch nicht veröffentlicht.
³ Noch nicht veröffentlicht.
⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 15. April 2014 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament¹ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 90/14) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimmen der britischen, der niederländischen und der schwedischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 8679/14.